



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Satzung ü <b>ber</b> d. Veränderungssperre Nr. 652 f. d. Bereich Meglingerstr. (beiderseits) Drygalski-Allee (östl.) Kistlerhofstr. (südl.) Rohrauerstr. (westl.) Stäblistr. (nördl.) v. 15. Oktober 2010	265
Satzung z. Änderung d. Satzung ü <b>ber</b> d. Straßenreinigung d. Landeshauptstadt München (Straßenreinigungssatzung) v. 19. Oktober 2010	268
Satzung z. Änderung d. Satzung ü <b>ber</b> d. Ausländerbeirat d. Landeshauptstadt München v. 19. Oktober 2010	269
Bekanntmachung ü <b>ber</b> d. Erlass d. vorhaben- bezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2014a d. Landeshauptstadt München Autobahnkreuz München West (südl.) Bundesautobahn A 8 (südwestl.) Mooswiesenstr. (westl.) Hanfgartenstr. (beiderseits) Berglwiesenstr. (östl.) Bundesautobahn A 99 (südöstl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 1066) v. 29. September 2010	269
Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Prinzregentenpl. 7 (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 241/24)	270
Bekanntmachung ü <b>ber</b> d. Einsicht in d. Wählerverzeichnis u. d. Erteilung v. Wahlscheinen f. d. Wahl d. Ausländerbeirats am 28.11.2010	271
Vollzug d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) u. d. Gesetzes ü <b>ber</b> d. Umweltverträglich- keitsprüfung (UVPG); Vereinfachtes Genehmigungsverfahren f. Annahme, Behandlung u. Lagerung metallhaltiger Spuckstoffe sowie Aufstellung u. Betrieb zweier Brikettierpressen z. Verpressung v. Metallspänen u. einer Pakettierpresse f. d. Verpressung v. Blechabfällen in d. Halle; Abfallentsorgungsanlage d. Firma Thyssen Dück Rohstoffhandel GmbH & Co. KG am Standort Rupert- Bodner-Str. 25, 81245 München	272
Vollzug d. Wassergesetze u. d. Gesetzes ü <b>ber</b> d. Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung v. oberflächennahem Grundwasser z.	

Betreiben einer Wärmepumpenanlage u. Kälteanlage, Betreiber: Robert Ketterer Standort: Joseph-Wild-Str. 18	272
Auer Dulten, Stadtgründungsfest u. Münchner Christkindlmarkt 2011	272
Anmeldebedingungen z. Oktoberfest 2011 in München v. 17. September – 3. Oktober	273
Grundsteuer- u. Gewerbesteuervorauszahlungen f. d. Fälligkeit am 15. November 2010	274
Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher	274
Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher	274
<hr/>	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	275

**Satzung  
ü**ber** die Veränderungssperre Nr. 652  
für den Bereich  
Meglingerstraße (beiderseits)  
Drygalski-Allee (östlich)  
Kistlerhofstraße (südlich)  
Rohrauerstraße (westlich)  
Stäblistraße (nördlich)  
vom 15. Oktober 2010**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Für den Bereich Meglingerstraße (beiderseits), Drygalski-Allee (östlich), Kistlerhofstraße (südlich), Rohrauerstraße (westlich), Stäblistraße (nördlich) wird eine Veränderungssperre erlassen.

(2) Die genauen räumlichen Grenzen des Geltungsbereichs der Veränderungssperre sind im Lageplan der Landeshauptstadt München M = 1: 3.000 vom 01.07.2010 festgesetzt. Der Lageplan ist als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung.  
Das betroffene Gebiet ist in diesem Plan grau umrandet dargestellt.

**§ 2  
Verbote**

(1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

(2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulicher Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

**§ 3  
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Der Stadtrat hat die Satzung am 22.09.2010 beschlossen.

**Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:**

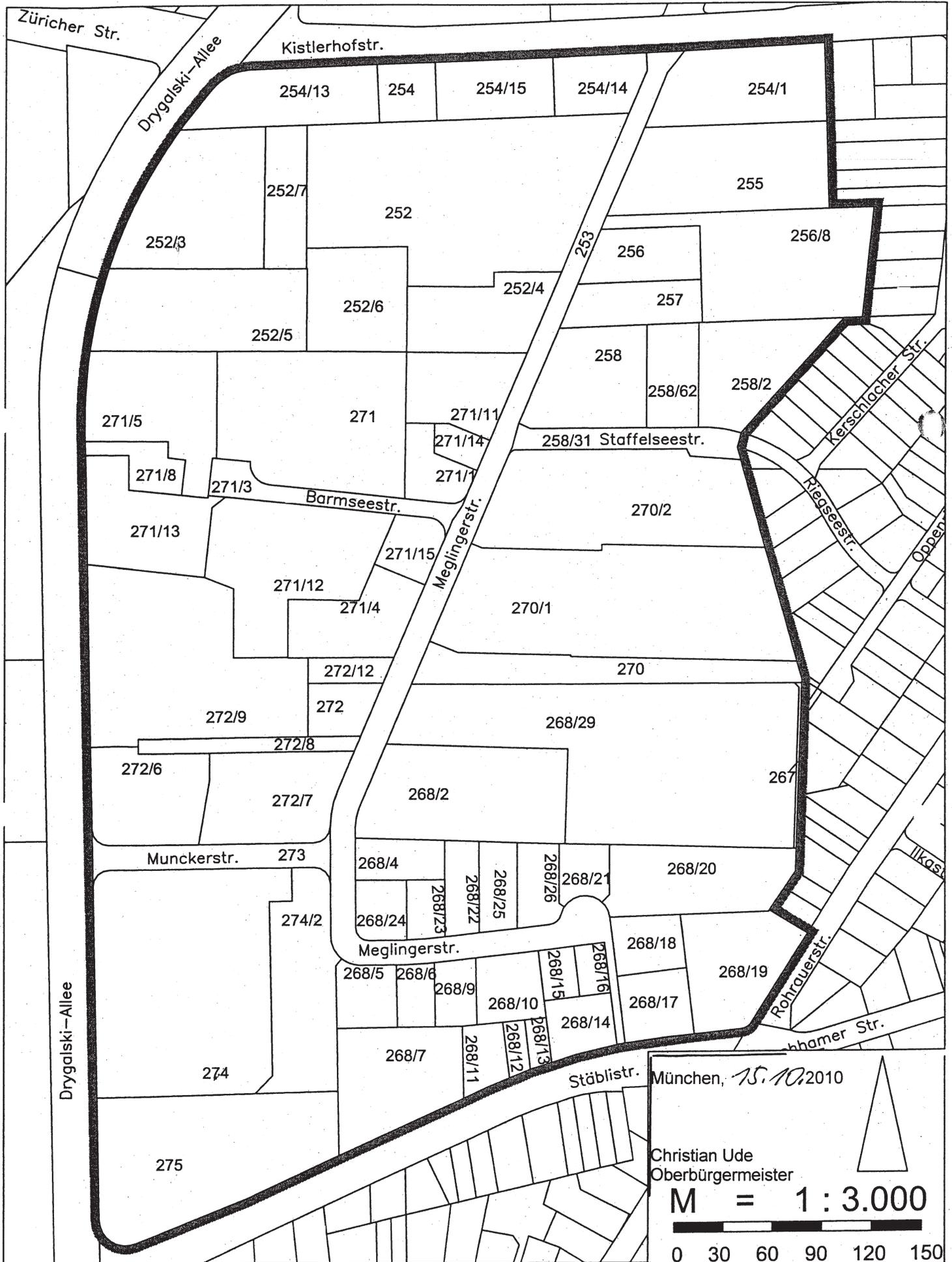
Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

München, 15. Oktober 2010

Christian Ude  
Oberbürgermeister

# Anlage zur Veränderungssperre Nr. 652 der Landeshauptstadt München

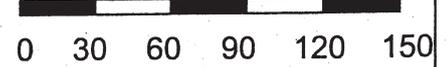
Bereich: Meglingerstr. (beids.), Drygalski-Allee (östl.), Kistlerhofstr. (südl.), Rohrauerstr. (westl.) Stäblistr. (nördl.)



München, 15.10.2010

Christian Ude  
Oberbürgermeister

M = 1 : 3.000



Datum: 01.07.2010

Dieser Plan ist Bestandteil der Veränderungssperre Nr. 652

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungssatzung) vom 19. Oktober 2010**

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Straßenreinigung der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungssatzung) vom 04.12.1979 (MüABl. S. 278), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2009 (MüABl. S. 438), wird wie folgt geändert:

Im Verzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung der Landeshauptstadt München, welches Anlage zur Straßenreinigungssatzung ist, wird Folgendes geändert:

**1. Es wird neu eingefügt:**

Straße/Platz	Reinigungsklasse
- nach Karolingerallee „Katharina-von-Bora-Straße	2"
- nach Dultstraße „Ebenböckstraße zw. Bäckerstraße und Planegger Straße	3"
- nach Spicherenstraße „Spiegelstraße	3"

**2. Es wird gestrichen:**

Straße/Platz	Reinigungsklasse
- „Meiserstraße	2"

**3. Es erhält folgende Fassung:**

Straße/Platz	Reinigungsklasse
- „Adolf-Kolping-Straße	1"
- „Albertgasse	S"
- „Altheimer Eck	1"
- „Am Glockenbach	2"
- „Am Schützeneck zw. Gleichmannstraße und Bäckerstraße	1"
- „Arndtstraße	2"
- „Arnulfstraße zw. Bahnhofplatz und Hopfenstraße zw. Hopfenstraße und Romanplatz	1 2"
- „Augustinerstraße	S"
- „Aventinstraße	2"
- „Bäckerstraße zw. Pasinger Bahnhofplatz und Landsberger Straße zw. Landsberger Straße und Blumenauer Straße	1 F"
- „Baldestraße	2"
- „Baumstraße	2"
- „Belfortstraße	2"
- „Blumenstraße zw. Frauenstraße und Papa-Schmid-Straße zw. Papa-Schmid-Straße und Sendlinger-Tor-Platz	1 2"
- „Boschbrücke	1"
- „Brunnstraße	1"

- „Buttermelcherstraße	2"
- „Damenstiftstraße	1"
- „Dienerstraße	S"
- „Dreifaltigkeitsplatz	S"
- „Eisenmannstraße	S"
- „Erhardtstraße	1"
- „Ettstraße	S"
- „Färbergraben zw. Neuhauser Straße und Altheimer Eck zw. Altheimer Eck und Sendlinger Straße	S 1"
- „Falkenturmstraße	1"
- „Filserbräugasse	S"
- „Frauenplatz	S"
- „Frauenstraße	1"
- „Fraunhoferstraße	1"
- „Friedenheimer Brücke	2"
- „Fürstenfelder Straße	S"
- „Geyerstraße zw. Am Glockenbach und Kapuzinerstraße zw. Kapuzinerstraße und Wittelsbacherstraße	2 3"
- „Hackenstraße	1"
- „Hartmannstraße	1"
- „Heiliggeiststraße	S"
- „Herzog-Max-Straße	S"
- „Herzogspitalstraße	1"
- „Herzog-Wilhelm-Straße zw. Neuhauser Straße und Herzogspitalstraße zw. Herzogspitalstraße und Oberanger	S 1"
- „Hildegardstraße	2"
- „Himmelreichstraße	2"
- „Hofstatt	1"
- „Hotterstraße	1"
- „Ickstattstraße	2"
- „Jahnstraße	2"
- „Josephspitalstraße	1"
- „Jungfernturmstraße	2"
- „Kaflerstraße	2"
- „Kapellenstraße	S"
- „Karl-Heinrich-Ulrichs-Platz im Zuge Am Glockenbach	2"
- „Karmeliterstraße	1"
- „Kellerstraße	2"
- „Klenzestraße zw. Rumfordstraße und Auenstraße zw. Auenstraße und Wittelsbacherstraße	2 3"
- „Körnerstraße	2"
- „Kohlstraße	2"
- „Kolosseumstraße	2"
- „Kreuzstraße	1"
- „Küchelbäckerstraße	1"
- „Landschaftstraße	S"
- „Liebfrauenstraße	S"
- „Löwengrube	1"
- „Luisenstraße zw. Bahnhofplatz und Elisenstraße zw. Elisenstraße und Zieblandstraße	1 2"

- „Luitpoldstraße	1"
- „Maffeistraße	S"
- „Maxburgstraße	1"
- „Maximiliansplatz	1"
- „Mazaristraße	S"
- „Metzstraße	
zw. Preysingstraße und Rosenheimer Straße	2
zw. Rosenheimer Straße und Balanstraße	3"
- „Mittererstraße	1"
- „Mühlbauerstraße	3"
- „Müllerstraße	
zw. Sendlinger-Tor-Platz und Fraunhoferstraße	1
zw. Fraunhoferstraße und Rumfordstraße	2"
- „Museumsinsel	1"
- „Nieserstraße	S"
- „Palmstraße	2"
- „Papa-Schmid-Straße	1"
- „Paul-Heyse-Straße (mit Unterführung)	
zw. Arnulfstraße und Bayerstraße (mit Unterführung)	2
zw. Bayerstraße und Landwehrstraße	1
zw. Landwehrstraße und Pettenkoflerstraße	2"
- „Pettenbeckstraße	S"
- „Prälat-Zistl-Straße	1"
- „Radlsteg	1"
- „Residenzstraße	S"
- „Rochusberg	2"
- „Rochusstraße	2"
- „Röntgenstraße	3"
- „Salvatorstraße	2"
- „St.-Jakobs-Platz	S"
- „Sattlerstraße	1"
- „Schäfflerstraße	1"
- „Schlosserstraße	1"
- „Sebastiansplatz	S"
- „Sedanstraße	2"
- „Sendlinger Straße	
zw. Rindermarkt und Rosental	S
zw. Rosental und Sendlinger-Tor-Platz	1"
- „Sporerstraße	S"
- „Sterneckerstraße	1"
- „Stollbergstraße	2"
- „Thiereckstraße	S"
- „Viktualienmarkt	S"
- „Viscardigasse	S"
- „Westenriederstraße	1"
- „Westermühlstraße	2"
- „Wilhelm-Hale-Straße	2"
- „Zweigstraße	1"

**Satzung  
zur Änderung der Satzung über den Ausländerbeirat  
der Landeshauptstadt München  
vom 19. Oktober 2010**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München vom 16.10.1989 (MüABl. S.402), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.02.2010 (MüABl. S. 58), wird wie folgt geändert:

Anstelle von § 8 Abs. 1 Satz 1 wird Folgendes eingefügt:

„Für die Teilnahme an den Vollversammlungen des Ausländerbeirats erhalten die Mitglieder des Ausländerbeirats eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld), die in der Höhe der Aufwandsentschädigung von Bezirksausschussmitgliedern für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirksausschusses entspricht. Für alle weiteren Sitzungen des Ausländerbeirats oder Besprechungen im Sinne des Satzes 3 erhalten die Mitglieder des Ausländerbeirats eine Aufwandsentschädigung, die in der Höhe der Aufwandsentschädigung der Bezirksausschussmitglieder für die Teilnahme an Unterausschusssitzungen entspricht.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 06.10.2010 beschlossen.

München, 19. Oktober 2010                      Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung  
über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
mit Grünordnung Nr. 2014a  
der Landeshauptstadt München  
Autobahnkreuz München West (südlich),  
Bundesautobahn A8 (südwestlich),  
Mooswiesenstraße (westlich),  
Hanfgartenstraße (beiderseits),  
Berglwiesenstraße (östlich),  
Bundesautobahn A99 (südöstlich)  
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1066)  
vom 29. September 2010**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 30.06.2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2014a als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Refe-

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft

Der Stadtrat hat die Satzung am 06.10.2010 beschlossen.

München, 19. Oktober 2010                      Christian Ude  
Oberbürgermeister

rat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 29. September 2010      Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Baugenehmigungsverfahren**

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Firma Warburg-Henderson Kapitalanlageges. für Immobilien mbH wurde mit Bescheid vom 20.10.2010 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Sanierung und Aufstockung eines Geschäftshauses mit Tiefgarage sowie Teilabbruch (Prinzregentenpl. 7 + 9) - TEKTUR zu 2009-30305 auf dem Grundstück Prinzregentenpl. 7, Fl.Nr. 241/24, Gemarkung Bogenhausen unter Auflagen erteilt:

Der Änderungsantrag vom 06.07.2010 nach Pl.Nr. 2010-016122 wird hiermit in Abänderung der Baugenehmigung vom 03.05.2010 mit Auflagen zu den Stellplätzen als Sonderbau genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.  
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Hinweise:**

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 320, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 24725) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 20. Oktober 2010 Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Bekanntmachung  
über die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die  
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ausländer-  
beirats am 28.11.2010**

1. Das Wählerverzeichnis wird von **Montag, den 08.11.2010 bis Freitag, den 12.11.2010 im Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zi. 3011, 80466 München**, während der unter Nr. 10 dieser Bekanntmachung angegebenen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.
2. **Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.** Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, eingelegt werden.
3. **Wahlberechtigt** sind alle ausländischen Einwohner, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen mit Hauptwohnung in München gemeldet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.  
**Wahlberechtigt auf Antrag** sind außerdem ausländische Staatsangehörige, die daneben die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und Eingebürgerte, die diesen Status am Wahltag nicht länger als zwölf Jahre innehaben, sofern sie die sonstigen genannten Voraussetzungen erfüllen. Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis müssen bis spätestens 12.11.2010 beim Wahlamt gestellt worden sein.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 07.11.2010 eine **Wahlbenach-**

**richtigung** mit einem rückseitigen Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er das Wahlrecht nicht ausüben kann.

5. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
6. Wer einen Wahlschein besitzt, kann an der Ausländerbeiratswahl teilnehmen
  - durch Stimmabgabe in jedem Wahlraum der Landeshauptstadt München oder
  - durch Briefwahl.
7. Einen **Wahlschein** erhalten auf Antrag
  - 7.1 Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis **eingetragen** sind,
  - 7.2 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **nicht eingetragen sind**, wenn
    - sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
    - ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der Antrags- und Beschwerdefrist entstanden ist, oder
    - ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.
8. Der Wahlschein kann bis zum 26.11.2010, 12 Uhr, beim Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zi. 3011, 80337 München, schriftlich, persönlich (**nicht aber telefonisch**) oder elektronisch ([www.briefwahl.muenchen.de](http://www.briefwahl.muenchen.de)) beantragt werden. In den Fällen der Nr. 7.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
9. Wahlberechtigte erhalten zusammen mit dem Wahlschein
  - einen Stimmzettel,
  - einen weißen Stimmzettelumschlag,
  - einen hellroten Wahlbriefwahlumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
  - ein Merkblatt „Wie wird gewählt“ und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur bei plötzlicher Erkrankung und nur dann, wenn die Zusendung an die Wahlberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann, ausgehändigt werden. Nahe Familienangehörige oder andere Beauftragte müssen durch schriftliche gesonderte Vollmacht nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 27.11.2010, 12 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Bei der Briefwahl muss der Wahlberechtigte den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die

auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zurücksenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

10. Das Wahlamt ist in der Zeit **vom 08.11. bis 26.11.2010** wie folgt geöffnet:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 18.30 Uhr
Freitag	7.00 Uhr – 12.00 Uhr

München, 29. Oktober 2010      Landeshauptstadt München  
Kreisverwaltungsreferat  
Dr. Blume-Beyerle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für Annahme, Behandlung und Lagerung metallhaltiger Spuckstoffe sowie Aufstellung und Betrieb zweier Brikettierpressen zur Verpressung von Metallspänen und einer Pakettierpresse für die Verpressung von Blechabfällen in der Halle; Abfallentsorgungsanlage der Firma Thyssen Dück Rohstoffhandel GmbH & Co. KG am Standort Rupert-Bodner-Str. 25, 81245 München**

Die Firma Thyssen Dück Rohstoffhandel GmbH & Co. KG hat gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Annahme, Behandlung und Lagerung von metallhaltigen Spuckstoffen sowie die Aufstellung und den Betrieb zweier Brikettierpressen und einer Pakettierpresse zur Verpressung von Metallspänen bzw. Blechabfällen in der Halle für ihre bestehende Anlage zur Lagerung und Behandlung von Metallabfällen und sonstigen Abfällen sowie zur Altfahrzeugdemontage auf dem Anwesen Rupert-Bodner-Str. 25 in München-Aubing beantragt.

Für das Vorhaben war gemäß § 3c Satz 1 UVPG i.V. m. Anlage 1 Ziffer 8.7.1 Spalte 2 des UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Diese nicht selbstständig anfechtbare Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Auskünfte zu dem Vorhaben können beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Sachgebiet RGU-UW22, unter der Telefonnummer (089) 233-47687 oder der E-Mail-Adresse [abfallrecht.rgu@muenchen.de](mailto:abfallrecht.rgu@muenchen.de) eingeholt werden.

München, 29. Oktober 2010      Referat für Gesundheit und Umwelt

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben einer Wärmepumpenanlage und Kälteanlage, Betreiber: Robert Ketterer Standort: Joseph-Wild-Str. 18**

Am Standort in der Joseph-Wild-Str. 18 beabsichtigt Herr Robert Ketterer den Betrieb einer Brunnenanlage zu Kühl- bzw. Wärmepurposes. Beantragt wurde am 08.09.2010 eine

jährliche Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von max. 138.100 m<sup>3</sup>.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer.Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3 a, 3 c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 2 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47576) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 21. Oktober 2010      Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und Umwelt  
RGU-UW 23

**Bewerbungen für folgende Veranstaltungen der Landeshauptstadt München:**

<b>Maidult</b>	<b>30.04. – 08.05.2011</b>
<b>Jakobidult</b>	<b>30.07. – 07.08.2011</b>
<b>Kirchweihdult</b>	<b>15.10. – 23.10.2011</b>
<b>Stadtgründungsfest</b>	<b>18. und 19.06.2011</b>
<b>Christkindlmarkt</b>	<b>25.11. – 24.12.2011</b>

sind bis **31. Dezember 2010** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Tourismusamt, Postfach, 80313 München, oder Tourismusamt, Servicezentrum Theresienwiese, Matthias-Pschorr-Str. 4, 80339 München schriftlich einzureichen.

Maßgebend für den Zeitpunkt einer zugesandten Bewerbung ist das Datum des Poststempels.

Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Gesuche, die bei einzelnen Persönlichkeiten der Stadtverwaltung eingereicht werden und nach Ablauf der Meldefrist beim Tourismusamt eingehen, gelten als nicht fristgerecht eingereicht, und werden nicht berücksichtigt.

Für jede Veranstaltung ist eine gesonderte Bewerbung erforderlich.

Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten:

- Personalien (Adresse, Geburtsdatum, Telefon-/Fax-Nr., E-Mail; bei Firmen ist ein aktueller Handelsregisterauszug vorzulegen)
- Konzept, Darstellung und Beschreibung der Waren- oder Dienstleistungen
- Referenzen, Erfahrungen und bisherige Tätigkeiten im Reisegewerbe
- Gewünschte Verkaufsfläche oder gewünschte städtische Verkaufseinrichtung
- Technische Daten (Frontlänge, Tiefe, Höhe, Baujahr,

- Anschlusswert für Licht und Kraftstrom, evtl. erforderl. Wasser- u. Kanalanschluss)
- Aktuelle Farbbilder von Verkaufsstand und Warenangebot, ggf. Grundrissplan

Unvollständige Bewerbungen werden nicht bearbeitet. Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Platz. Haftung als Folge von Ausfall, Verkürzung oder Verlegung des Marktes wird nicht übernommen. Mitteilungen über Zulassung bzw. Ablehnung werden schnellstmöglich verschickt. Einzelauskünfte über Zulassung, Ablehnung oder Platzierung werden zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes vorher nicht erteilt.

München, im Oktober 2010      Referat für Arbeit  
und Wirtschaft  
Tourismusamt

### Anmeldebedingungen zum Oktoberfest 2011 in München vom 17. September – 3. Oktober

Die Öffentliche Ausschreibung zum Oktoberfest erfolgt rechtzeitig vor Ablauf der Meldefrist im Amtsblatt der Landeshauptstadt München sowie in der Fachzeitschrift „Der Komet“, Pirmasens.

- A) Zulassungsgesuche zum Oktoberfest 2011 sind auf Formblättern des Tourismusamtes der Stadt München zu stellen und bis spätestens **31. Dezember 2010** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Tourismusamt, Postfach, 80313 München, oder Tourismusamt, Servicezentrum Theresienwiese, Matthias-Pschorr-Str. 4, 80339 München einzureichen. Maßgebend für den Zeitpunkt einer zugesandten Bewerbung ist das Datum des Poststempels. Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Gesuche, die bei einzelnen Persönlichkeiten der Stadtverwaltung eingereicht werden und nach Ablauf der Meldefrist beim Tourismusamt eingehen, gelten als nicht fristgerecht eingereicht, und werden nicht berücksichtigt. Bewerbungen, die per E-Mail eingehen, werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Formblätter können beim Tourismusamt, Abt. Veranstaltungen, gegen Einsendung eines **Freikuverts** angefordert, oder aus dem Internet ([www.oktoberfest.eu](http://www.oktoberfest.eu), „Wie bewerbe ich mich?“) ausgedruckt werden.

Für bezieheneigene Geschäfte ist Formblatt Nr. 1 und für städt. Verkaufseinrichtungen Formblatt Nr. 2 erforderlich. Für jedes Geschäft ist eine gesonderte Bewerbung einzureichen.

Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz.

**Bewerber/-innen, die ihr Gesuch verspätet oder unvollständig oder nicht auf dem vorgegebenen Formblatt einreichen, scheiden bei der Entscheidung über die Zulassungen automatisch aus.**

Gleiches gilt für Bewerber/-innen, die Platzgelder, Gebühren oder Steuern irgendwelcher Art schulden. Verbindlich für die Zulassung sind ausschließlich die von der Stadt gegengezeichneten Verträge (bei bezieheneigenen Geschäften) bzw. die vorläufigen Zulassungsschreiben (bei städt. Verkaufseinrichtungen). Eine Haftung dafür, dass das Fest tatsächlich und zu dem angegebenen Zeitpunkt stattfindet, wird nicht übernommen.

### B) **Beziehereigene Geschäfte:**

**Die Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt;** grundsätzlich kann jeder Bewerber nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Sollte ein Bewerber mit mehreren Geschäft-

ten die für die Zulassung erforderliche Punktzahl erreichen, so entscheidet der Veranstalter im Rahmen seines Gestaltungswillens, welches Geschäft zugelassen wird.

**Ortsansässige werden bevorzugt.** Der ununterbrochene Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz München muss durch eine aktuelle erweiterte Meldebestätigung bzw. durch einen Handelsregistereintrag (**nicht älter als 2 Monate**) nachgewiesen werden.

**Bewerber für einen gastronomischen Betrieb mit Sitzplätzen reichen mit Ihrer Bewerbung bitte 5 Maßstabpläne ein.**

Eigentümer von **Konzertorgeln** erhalten in den Sparten: Hochfahrgeschäfte, Wildwasserbahnen, Kettenflieger, Kindergeschäfte, Riesenräder, Rutschbahnen, Schaukeln, Zusatzpunkte. **Traditionsgeschäfte** erhalten ebenfalls Zusatzpunkte.

**Nicht zugelassen werden:** Verlosungsgeschäfte auf gewerblicher Basis, Blinker, Spielautomatengeschäfte, Kraftmesser, Serien- bzw. Gruppenspiele sowie der Verkauf von Horoskop und Schriftanalysen u.ä. sowie Geschäfte, die nicht zum Charakter des Oktoberfestes passen oder sich nicht in das Gesamtbild einfügen (z.B. ausländische Spezialitäten, Sportgeräte, wie Trampolin und Bungee Jumping, Aussichtstürme u.ä.).

**Ökologie und Umweltschutz** gewinnen bei Volksfesten zunehmend an Bedeutung. Ein nachgewiesener Beitrag zu Ökologie und Umweltschutz wird daher bei der Auswahl der Geschäfte positiv bewertet (z.B. schadstoffarme Zugmaschinen mit Euro 3 - 5, Verwendung von umweltfreundlichem Hydrauliköl und regenerativen Energiequellen „Öko-Strom“ und Energiesparmaßnahmen). Zusatzpunkte erhalten auch zertifizierte Betriebe mit ökologischen Lebensmitteln.

- C) **Städt. Verkaufseinrichtungen** (Buden, fliegende Stände, Mastenplätze und Brotstände) dürfen grundsätzlich nur an ortsansässige, berufsmäßig ambulante Gewerbetreibende vergeben werden. Soweit noch Stände vorhanden sind, sollen vorrangig bedürftige ortsansässige Personen berücksichtigt werden.

Vom Grundsatz der Ortsansässigkeit kann in folgenden Fällen abgewichen werden:

- a) bei langjährigen und bewährten Wiesbesucher(n)/innen;
- b) wenn die städtischen Verkaufseinrichtungen nicht durch ortsansässige Bewerber/-innen belegt werden können.

- D) Eine Zulassung wird nicht erteilt für den Verkauf von Gebrauchsgegenständen (z.B. Schmuck und Textilien) sowie für den Warenschnellverkauf.

- E) Die Mitteilungen über Zulassung bzw. Nichtzulassung laufen voraussichtlich Ende Mai 2011 aus. Vor diesem Zeitpunkt werden, zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, keine Auskünfte über Zulassungen, Ablehnungen oder Platzierungen erteilt.

- F) Name, Anschrift, Telefonnummer und Geschäftsart von zugelassenen Bewerber(n) innen werden in einer Bezieherliste veröffentlicht.

München, im Oktober 2010      Landeshauptstadt  
München  
Referat für Arbeit  
und Wirtschaft  
Tourismusamt

**Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen  
für die Fälligkeit am 15. November 2010**

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das **IV. Quartal 2010** fällig werdenden Grundsteuern und Gewerbesteuervorauszahlungen bis spätestens

**15. November 2010**

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten sind.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder eine entsprechende Ermächtigung rechtzeitig beim Kassen- und Steueramt eingeht.

Bei eigenen Einzahlungen bzw. Überweisungen bitten wir unbedingt die – im letzten Bescheid angeführte – **dreizehnstellige** Kassenkonto-Nummer anzugeben.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

Abschließend noch ein Hinweis:  
Die Teilnahme am Abbuchungsverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die lästige Terminüberwachung und dem Kassen- und Steueramt zusätzlichen Aufwand.

**Konten des Kassen- und Steueramtes bei Geldinstituten in München**

Postbank München  
Kto.-Nr. 919803  
BLZ 700 100 80

Stadtsparkasse München  
Kto.-Nr. 203000  
BLZ 701 500 00

HypoVereinsbank München  
Kto.-Nr. 81300  
BLZ 700 202 70

**Für Überweisungen aus dem Ausland:**

Postbank München  
IBAN: DE78 7001 0080 0000 9198 03  
BIC: PBNKDEFF

Stadtsparkasse München  
IBAN: DE86 7015 0000 0000 2030 00  
BIC: SSKMDEMM

HypoVereinsb. München  
IBAN: DE34 7002 0270 0000 0813 00  
BIC: HYVEDEMMXXX

München, 15. Oktober 2010      Stadtkämmerei  
Kassen- und Steueramt

---

**Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

---

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 116	116038688	Straßberger Uwe

---

Es wurde am 14.10.2010 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 14.10.2010 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 14.01.2011 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 14. Oktober 2010      Stadtsparkasse München  
Unternehmensbereich Recht

---

**Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten, am 14.07.2010 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 14.10.2010 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

---

ausgestellt von von Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen Einlegers
Geschäftsstelle 25	70088612	Pajor NL Renate
Geschäftsstelle 57	57320517	Wehner Thomas
Geschäftsstelle PB 02	902434174	Seidl Max
Geschäftsstelle PB 02	902511500	Seidl Max

---

München, 14. Oktober 2010      Stadtsparkasse München  
Unternehmensbereich Recht

---

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Hrsg. von Franz Jürgen Säcker. - 5. Aufl. - München: Beck. Bd. 7/ 2. Halbband: Familienrecht 1: § 1587 nF. Versorgungsausgleichsgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz. Red.: Elisabeth Koch. - 2010. XXXIV, 486 S. ISBN 978-3-406-59238-6; € 84.-**

In Band 7.1 sind die §§ 1297-1588 BGB über die Bürgerliche Ehe kommentiert. Hier ist auch der neu gefasste § 1587 BGB erläutert. Dieser neue Paragraf verweist auf das Versorgungsausgleichsgesetz.

Aufgrund der Reform im Versorgungsausgleich bietet der Verlag die Kommentierung des neuen Versorgungsausgleichsgesetzes in einem weiteren eigenen Band 7.2 an. Zudem wird in diesem Band 7.2 das neue Verfahrensrecht nach FamFG dargestellt. Auch die Erläuterung des Lebenspartnerschaftsgesetz findet sich in diesem Band. Band 7/ 2. Halbband ist ausnahmsweise auch einzeln erhältlich.

**Heyer, Hans-Ulrich: Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz in der Praxis. Handbuch für Berater und Gläubiger. - Regensburg: Walhalla, 2010. 320 S. ISBN 978-3-8029-3449-0; € 28,90.**

Über eine Million Menschen befinden sich im Insolvenzverfahren oder im Vorverfahren, um schuldenfrei zu werden.

Eine Restschuldbefreiung steht allen natürlichen Personen offen, neben Privatpersonen auch Kaufleuten, Freiberuflern, Selbstständigen oder ehemaligen Selbstständigen. Eine Restschuldbefreiung gibt es nur in Verbindung mit einem Insolvenzverfahren.

Der Insolvenzrichter informiert praxisorientiert entlang des Verlaufes eines Entschuldungsverfahrens sowohl Gläubiger, Berater als auch Schuldner über die rechtlichen Einzelheiten. Hinweise auf Gesetzestexte und Rechtsprechung sind dabei sehr hilfreich. Arbeitshilfen, Praxistipps und Musterformulierungen unterstützen die Praktiker bei der Anwendung des Insolvenzverfahrens.

**Zivilprozessordnung. FamFG Verfahren in Familiensachen, GVG, Einführungsgesetze, EG-Zivilverfahrensrecht. Kommentar. Begründet von Heinz Thomas und Hans Putzo, fortgeführt von Klaus Reichold ... - 31., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXIX, 2098 S. ISBN 978-3-406-59620-9; € 58.-**

Der komprimierte Handkommentar verschafft einen Überblick und hilft durch zahlreiche aktuelle Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur.

Die Neuauflage berücksichtigt u.a. die Änderungen durch das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes, Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, Gesetz über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung und die Änderungen des Internationalen FamilienrechtsverfahrensG sowie die EU-UnterhaltsVO.

**Strafgesetzbuch. Kommentar. Begr. von Adolf Schönke. Fortgef. von Horst Schröder... Gesamtedaktion Albin Esser. - 28., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXXVII, 3042 S. ISBN 978-3-406-60404-1; € 158.-**

Der Standardkommentar bietet eine umfassende Erläuterung des Strafgesetzbuches. Das Werk ist auf Stand Anfang 2010. Die neueste Rechtsprechung und Literatur ist ausgewertet. Die Neuausgabe berücksichtigt 23 Änderungsgesetze, zuletzt das 43. Strafrechtsänderungsgesetz vom 1.9.2009 zur Kronzeugenregelung, das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten, das Gesetz zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie, das Gesetz zur Neuordnung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen.

Aktualisiert und vertieft wurden u.a. die Darstellungen des Europäischen Strafrechts, die Bereiche Umweltstraftaten, Insolvenzdelikte und Korruptionsstraftaten. Umfassend neu bearbeitet wurden weite Teile des Sanktionenrechts sowie die Straftaten gegen das Leben.

Im Anhang sind die strafrechtsrelevanten Bestimmungen des Einigungsvertrages – Fortgelten des DDR-Strafrechts – aufgenommen. Ein ausführliches Sachregister unterstützt die Recherche bei einzelnen Fragestellungen.

Seit der letzten Auflage sind leider von der vierköpfigen „Dritten Autorengeneration“ die Mitkommentatoren Peter Cramer, Theodor Lenckner und Walter Stree verstorben.

**Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Asylbewerberleistungsgesetz. Kommentar. Begründet von Otto Jehle ... Bearb. von Olgierd Adolph. - 68. Erg.-Liefg. - Stand: Juli 2010. - Heidelberg: Jehle, 2010. - Loseblattausg. in 2 Ordnern. ISBN 978-3-7825-0209-2; Grundwerk € 99,95.**

Das Werk gibt einen Überblick über das gesamte System der staatlichen Fürsorgeleistungen und kommentiert das SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), SGB XII (Sozialhilfe) und Asylbewerberleistungsgesetz.

Die 68. Lieferung enthält eine vollständige Neubearbeitung der Kommentierungen zu den Kosten der Unterkunft im SGB II. Die Überarbeitung des Abschnittes „Rechtsschutzfragen“ wird fortgeführt. Die Kommentierungen zu § 21 SGB II (Mehrbedarf) wurden um den neu hinzugefügten Absatz 6 ergänzt. Eingearbeitet wurde zudem die Dritte Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld III/ Sozialgeld-Verordnung und die übrigen Änderungen durch das Gesetz vom 27.5.2010. Die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und der Landesozialgerichte ist berücksichtigt.

**Handbuch des Scheidungsrechts. Hrsg. von Dieter Schwab. Bearb. von Helmut Borth... - 6., neubearb. Aufl. - München: Vahlen, 2010. XIX, 2130 S. ISBN 978-3-8006-3511-5; € 168.-**

Das Handbuch bietet eine systematische Darstellung des gesamten Scheidungsrechts und bezieht dabei besonders die Rechtsprechung sowie die aktuelle Literatur mit ein.

Das Werk behandelt neben dem Recht des Scheidungsverfahrens und dem materiellen Scheidungsrecht auch das elterliche Sorgerecht bei Trennung und Scheidung, das Umgangsrecht mit dem Kind, das Recht des Geschiedenenunterhalts, des Kindesunterhalts im Falle von Trennung und Scheidung, den Versorgungsausgleich, Zugewinnausgleich sowie sonstige Vermögensauseinandersetzungen.

Das neue FamFG mit der Reform des Familienverfahrens führte zu einer völligen Neufassung des Abschnittes „Verfahrensrecht“. Weiter wurden auch der neue Versorgungsausgleich nach der Strukturreform, der Zugewinnausgleich nach der Reform des Güterrechts, die Reform zur Feststellung der Vaterschaft außerhalb des förmlichen Anfechtungsverfahrens sowie die Reform des Unterhaltsrechts eingearbeitet. Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis, ein ausführliches Stichwortverzeichnis und ein Paragraphenverzeichnis leisten gute Hilfestellung bei Recherchen.

---

**Spiegelberger, Sebastian: Vermögensnachfolge. Gestaltung nach Zivil- und Steuerrecht. - 2. Aufl. - München: Beck, 2010. XXXVIII, 595 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-59098-6; € 68.-**

Das Buch ist das Pendant zu dem Band „Unternehmensnachfolge“ des Autors. Früher in einem Werk vereint hat der Umfang sich so erweitert, dass eine Trennung der Thematik erfolgte und die Übertragung von steuerlichem Privatvermögen in einem eigenen Band aufgelegt wird. Das Werk umfasst die Aspekte Übertragung auf Abkömmlinge, vermögensverwaltende Personengesellschaften und sonstiger unentgeltlicher Erwerb, wobei zivil- und steuerrechtliche Belange verzahnt werden. Die Erbschaftsteuerreform 2009, das Erbrechtsreformgesetz und das Wachstumsbeschleunigungsgesetz sind eingearbeitet. Formulierungsvorschläge für Vereinbarungen sind auf der beigefügten CD-ROM enthalten.

**Sieg, Rainer und Frank Maschmann: Unternehmensstrukturierung aus arbeitsrechtlicher Sicht. - 2., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXXI, 441 S. (Erfurter Reihe zum Arbeitsrecht) ISBN 978-3-406-59557-8; € 68.-**

Der Band erläutert die wichtigsten Umstrukturierungen: Betriebsübergänge, Aus- und Eingliederungen von Betriebsteilen, Outsourcing und Insourcing sowie sanierende Übertragungen. Schaubilder erleichtern das Verständnis, Checklisten und Muster helfen bei der praktischen Umsetzung. In zwei Fallstudien werden die in der Praxis häufigsten Umstrukturierungsmaßnahmen anhand von Musterschreiben dargestellt. Abgerundet wird das Werk durch eine Sammlung bewährter Interessenausgleichs- und Sozialplanregelungen sowie durch eine Übersicht der aktuellen Rechtsprechung in Leitsätzen.

---

**Strafprozessordnung. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. Erläutert von Lutz Meyer-Goßner und Jürgen Cierniak. - 53., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2010. LXVII, 2328 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 6) ISBN 978-3-406-60600-7; € 76.-**

Die 53. Auflage des handlichen Standardkommentars berücksichtigt die Änderungen der StPO und des GVG mit Stand 1. April 2010. Insgesamt wurden 12 neue Vorschriften und 73 Vorschriftenänderungen eingearbeitet, ebenso die neuere Rechtsprechung und Literatur, u.a.:

- das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts
- das Zweite Opferrechtsreformgesetz
- das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten
- das Gesetz zur Verständigung im Strafverfahren.

Im Anhang sind einschlägige Gesetze und Vorschriften, die für die Praxis des Strafverfahrensrechts von Bedeutung sind, wiedergegeben. Eine Gegenüberstellung der zitierten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in der Amtlichen Sammlung und in der Neuen Juristischen Wochenschrift sind am Ende des Werkes aufgenommen.